

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Waldarbeitsmeisterschaften Hessen 2004 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in, Rohrweg 3, 35099 Burgwald-Ernsthausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. **VR 4694** eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Lehrgänge für Dritte/Privatpersonen die im Umgang mit der Motorsäge unterwiesen werden.

Nur Personen die geistig und körperlich in der Lage sind eine Motorsäge zu führen.

Ziele der Unterweisungen sind:

- das dem Motorsägenführer bewusst gemacht wird, welche Gefährdungen beim Umgang mit der Motorsäge bestehen, um dadurch Unfälle zu vermeiden.
- die sichere Handhabung beim Umgang mit der Motorsäge.

Der sichere Umgang und die Handhabung der Motorsäge werden auch bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B.: Waldtagen, Waldarbeitsmeisterschaften) dargestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele mitfördert. Über eine Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Ausschuss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand und Ausschuss werden für jeweils 4 Jahre gewählt.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus (insgesamt 3 Mitgliedern):

1. der/dem Vorsitzenden
2. zwei Stellvertreter/ - innen

Der/die Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter/ -innen sind Vorstand im Sinne des BGB § 26. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann hierzu eine(n) Geschäftsführer/-in bestellen. Der Verein wird vom Vorstand, oder einer vom Vorstand beauftragten Person beim Bundesverein Waldarbeitsmeisterschaften e.V. vertreten.

§ 6 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus (insgesamt 9 Mitgliedern):

1. dem Vorstand
2. der/dem Schriftführer/ -in
3. der/dem Kassierer/ -in
4. vier Beisitzer/ -innen

Der Ausschuß kann weitere beratende Mitglieder kooptieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen werden.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Akklamation, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/ -in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beitrag / Geschäftsjahr

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe dieses Beitrages. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer/ -in

Die Mitgliederversammlung wählt Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfer(n) -innen für die Dauer von max. 2 Jahren.

Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten.

Ist die Rechnung für richtig befunden, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand und dem/der Kassierer/ -in für die Kassenführung des vorangegangenen Geschäftsjahres Entlastung erteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Kündigung zum Jahresende. Diese muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. wenn ein Mitglied den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat.

Über einen Ausschluss nach Punkt 3 und 4 entscheidet der Ausschuss.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. An die Mitglieder werden keine Gewinnanteile, Vergütungen oder Abfindungen bezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Reisekosten

Den Mitgliedern des Vereins Waldarbeitsmeisterschaften Hessen 2004 e.V. können Fahrt- und Reisekosten sowie Aufwandsentschädigungen erstattet werden. Über Umfang und Höhe entscheiden der Ausschuss und der Vorstand. Als Höchstgrenze gelten die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung eingeladen wurde, beschlossen werden.

An dieser Mitgliederversammlung muss die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.

Kommt eine beschlussfähige außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Bei dieser Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an:

Die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe in Bonn, zur Finanzierung der gemeinnützigen Arbeit der Deutschen KinderKrebshilfe

und wird ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.